

Muster

Die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die wichtigsten Änderungen 2009 im Überblick



**RATGEBER
HANDWERK**

Steuer

Mus

Erbschaft- und Schenkungsteuer 2009

Zum **1. Januar 2009** tritt die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts in Kraft. Ziel der Reform ist neben einer verfassungsgemäßen Bewertung die Erleichterung von Betriebsübergaben und der Erhalt von Arbeitsplätzen. Dieser Flyer informiert über die Eckpunkte der Reform.

Wichtige Änderungen

- Bewertung aller Vermögensarten einheitlich mit dem **Verkehrswert**
- **Begünstigung** von inländischem Betriebsvermögen
- Erhöhung der **persönlichen Freibeträge**
- Steuerfreiheit für selbst genutztes Wohneigentum
- Freibetrag für **Geldvermögen**
- Verschiebung/Anhebung der **Tarife** in den Steuerklassen II und III

Wahlrecht

Für **Erbfälle**, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2008 eintreten, wird ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht gewährt; es gelten jedoch die *Freibeträge* nach altem Recht. Für **Schenkungen** gilt das neue Recht erst ab dem 1. Januar 2009.

Die neuen Bewertungsvorschriften

1. Betriebsvermögen

Alle Unternehmen werden künftig unabhängig von der Rechtsform mit dem sog. **gemeinen Wert** (Verkehrswert) bewertet. Dieser Wert orientiert sich an den Ertragsaussichten des Unternehmens. Es ist jedoch mindestens der **Substanzwert** anzusetzen.

Der gemeine Wert kann im sog. **vereinfachten Ertragswertverfahren** ermittelt werden (Einzelheiten hierzu: siehe Kasten auf Seite 4), *sofern nicht üblicherweise ein anderes Bewertungsverfahren angewendet wird, das für außersteuerliche Zwecke anerkannt ist*, z. B. IDW S1 für große Unter-

nehmen, die Multiplikatormethode für kleine Unternehmen, der AWH-Standard der Handwerkskammern für größere und mittlere Handwerksunternehmen. Der AWH-Standard ist für die Handwerksunternehmen in der Regel die vorteilhafteste Methode.

► Hinweis

Ergibt sich aufgrund von zeitnahen Ereignissen (z. B. Erbauseinandersetzungen, Verkäufe) vor oder nach dem Erbfall ein anderer Wert, so ist dieser anzusetzen.

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Der Ertragswert ermittelt sich im vereinfachten Verfahren nach der Formel:

$$\text{Jahresertrag} \times \text{Kapitalisierungsfaktor}$$

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Schulden sowie Beteiligungen und Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren vor der Übertragung des Betriebs eingelegt wurden, werden *neben* dem Ertragswert mit einem *eigenständig zu ermittelnden Wert* angesetzt.

Jahresertrag:

Grundlage ist der voraussichtliche Jahresertrag, der künftig nachhaltig erzielbar ist. Liegen keine Finanzplandaten vor, muss der Jahresertrag anhand des in der Vergangenheit erzielten Durchschnittsertrags geschätzt werden. Hierbei ist grundsätzlich vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen, der um bestimmte Beträge zu korrigieren ist (§ 4 AntBVBewV). Positive Betriebsergebnisse werden zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands pauschal um 30 % gekürzt.

Kapitalisierungsfaktor:

Der Kapitalisierungsfaktor entspricht dem Kehrwert (1/x) des Kapitalisierungszinssatzes, der für das vereinfachte Verfahren in § 11 Abs. 2 BewG bestimmt wird.

2. Grundvermögen/Betriebsgrundstücke

Sog. Grundbesitzwerte werden ermittelt für

- *unbebaute Grundstücke*
mit der Formel: Fläche x Bodenrichtwert
- *bebaute Grundstücke*
 - im Vergleichswertverfahren: Bewertung anhand der Kaufpreise von Vergleichsgrundstücken
 - im Ertragswertverfahren: Gebäudeertragswert zuzüglich Bodenwert
 - oder im Sachwertverfahren: Gebäudesachwert zuzüglich Bodenwert

Separate Vorschriften gelten für die Bewertung von **Erbbaurechten** und von **Gebäuden auf fremdem Grund und Boden**.

► Hinweis

Näheres zu den Bewertungsverfahren regelt die Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung (AntBVBewV).

3. Übriges Vermögen

- **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen:** Es gelten Spezialvorschriften, die hier nicht behandelt werden.
- **Wertpapiere und Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften:** Kurswert
- **Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen:** Rückkaufswert

Die Begünstigung von Betriebsvermögen

1. Das begünstigte Vermögen

Begünstigt sind:

- inländische Gewerbebetriebe;
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU/dem EWR, wenn der Erblasser/Schenker am Nennkapital zu mehr als 25 % beteiligt war;
- inländische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Ausnahmen:

- Die Begünstigung ist für den gesamten Betrieb/Anteil ausgeschlossen, wenn das Betriebsvermögen zu mehr als 50 % (s. Option 1) bzw. 10 % (s. Option 2) aus Verwaltungsvermögen besteht.
- Beträgt der Anteil des Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen weniger als 50 % (s. Option 1) bzw. 10 % (s. Option 2), so gehört solches Verwaltungsvermögen nicht zum begünstigten Vermögen, das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre zuzurechnen war.

Zum **Verwaltungsvermögen** gehören z. B. vermietete/verpachtete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften mit unmittelbarer Beteiligung von weniger als 25 %, Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften mit Verwaltungsvermögen von mehr als 50 %, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände und Sammlungen.

Hinweis

Vermietete/verpachtete Grundstücke gehören ausnahmsweise zum begünstigten Vermögen, wenn die Vermietung/Verpachtung im Rahmen einer sog. **Betriebsaufspaltung** erfolgt (d. h. der Erblasser/Schenker kann seinen geschäftlichen Betätigungswillen sowohl im überlassenden als auch im nutzenden Betrieb durchsetzen) oder wenn der **Gesellschafter einer mitunternehmerischen Personengesellschaft** im Sinne des Einkommensteuergesetzes das Grundstück der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat und diese Rechtsstellung auf den Erwerber/Beschenkten übergeht.

2. Begünstigung

Die Übertragung von Betriebsvermögen wird künftig **begünstigt**, wenn bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt werden. Für die Begünstigung gibt es **zwei Optionen**, zwischen denen der Steuerpflichtige **wählen** kann:

Option 1:

- Von dem geerbten/geschenkten Betriebsvermögen bleiben **85 % steuerfrei (Verschonungsabschlag)**.
- Die verbleibenden 15 % des Betriebsvermögens unterliegen nicht der Besteuerung, sofern der Wert dieses Vermögens **150.000 Euro** nicht übersteigt (**Abzugsbetrag**). Übersteigt dieser Teil des Betriebsvermögens den Abzugsbetrag von 150.000 Euro, so wird der Abzugsbetrag um 50 % des übersteigenden Teils gekürzt (s. Beispiel 1 auf Seite 9).
- Natürliche Personen der *Steuerklassen II und III* erhalten einen **Entlastungsbetrag** für die nach Anwendung des Verschonungsabschlags verbleibenden 15 % des Betriebsvermögens. Der Entlastungsbetrag entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der anteiligen Steuer nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers und der anteiligen Steuer nach Steuerklasse I.

Voraussetzung 1: Lohnsummenklausel

Nach einem Zeitraum von **7 Jahren** nach dem Besteuerungszeitpunkt darf die Lohnsumme **nicht weniger als 650 %** der Lohnsumme im Übertragungszeitpunkt betragen.

Ausnahme: Die Regelung gilt nicht bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten!

Voraussetzung 2: Behaltensfrist

Verschonungsabschlag, Abzugsbetrag und Entlastungsbetrag *entfallen anteilig* mit Wirkung für die Vergangenheit bei

- Veräußerung des Betriebs/Teilbetriebs (Ausnahme: Reinvestition);
- Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen (Ausnahme: Reinvestition);
- Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinne/Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen

innerhalb von 7 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt.

Voraussetzung 3: Verwaltungsvermögen

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen darf **nicht mehr als 50 %** betragen.

Option 2:

- Von dem geerbten/geschenkten Betriebsvermögen bleiben **100 % steuerfrei (Verschonungsabschlag)**.

Voraussetzung 1: Lohnsummenklausel

Nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt darf die Lohnsumme **nicht weniger als 1000 %** der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt betragen.

Ausnahme: Die Regelung gilt nicht bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten!

Voraussetzung 2: Behaltensfrist

Verschonungsabschlag, Abzugsbetrag und Entlastungsbetrag *entfallen anteilig* mit Wirkung für die Vergangenheit bei

- Veräußerung des Betriebs/ Teilbetriebs (Ausnahme: Reinvestition);
- Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen (Ausnahme: Reinvestition);
- Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinne/Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen

innerhalb von 10 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt.

Voraussetzung 3: Verwaltungsvermögen

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen darf **nicht mehr als 10 %** betragen.

► Hinweis

Die Option 1 ist für Handwerksbetriebe in der Regel vorteilhafter!

Hier zwei Beispiele zu Option 1:

Beispiel

Der Betrieb wird auf den 30-jährigen Sohn übertragen. Es liegt kein Verwaltungsvermögen vor. Privatvermögen wird nicht übertragen.

gemeiner Wert des Betriebs	1.200.000 €
<i>abzüglich:</i> Verschonungsabschlag 85 %	1.020.000 €
verbleiben	<u>180.000 €</u>
<i>abzüglich:</i> Abzugsbetrag 150.000 Euro	
– ½ von 30.000 Euro	135.000 €
verbleiben	<u>45.000 €</u>
<i>abzüglich:</i> persönlicher Freibetrag 400.000 Euro, aber max.	45.000 €
zu versteuern	<u>0 €</u>

Beispiel 2

Fall wie Beispiel 1, aber der Sohn veräußert den Betrieb nach 4 Jahren.

gemeiner Wert des Betriebs	1.200.000 €
<i>abzüglich:</i> Verschonungsabschlag 85 %, davon 4/7	582.857 €
verbleiben	<u>617.143 €</u>
<i>abzüglich:</i> Abzugsbetrag 150.000 Euro, davon 4/7 = 85.714 Euro	
– ½ von 531.429 Euro	0 €
verbleiben	<u>617.143 €</u>
<i>abzüglich:</i> persönlicher Freibetrag	400.000 €
rückwirkend zu versteuern	<u>217.143 €</u>
217.143 Euro, Abrundung	217.100 €
Steuersatz (Klasse I)	11 %
Steuer	23.881 €

Achtung: Nach altem Recht und einem Wert des Betriebsvermögens von 1.200.000 Euro hätte die Steuer 189.050 Euro betragen!

Hinweis

Betriebe mit einem Betriebsvermögen von nicht mehr als 150.000 Euro sind nicht an die Einhaltung der Lohnsummenklausel sowie der Behaltensfrist gebunden. Sie profitieren uneingeschränkt von den Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen.

Die neuen Freibeträge

Die persönlichen Freibeträge werden angehoben und können – wie bisher – alle 10 Jahre erneut in voller Höhe genutzt werden.

Steuerklasse I

- Ehegatten und (neu) eingetragene Lebenspartner:
500.000 Euro (bisher 307.000 Euro)
- Kinder und verwaiste Enkel:
400.000 Euro (bisher 205.000 Euro)
- Enkel: **200.000 Euro** (bisher 51.200 Euro)
- Eltern und Großeltern (bei Erbschaften):
100.000 Euro (bisher 51.200 Euro)

Steuerklasse II

- Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Geschwister, Neffen/Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte:
20.000 Euro (bisher 10.300 Euro)

Steuerklasse III

- Übrige Erwerber:
20.000 Euro (bisher 5.200 Euro)

Wie bisher erhält im Erbfall der überlebende Ehegatte und (neu) der eingetragene Lebenspartner einen **besonderen Versorgungsfreibetrag** von bis zu 256.000 Euro, Kinder einen altersabhängigen Versorgungsfreibetrag von bis zu 52.000 Euro.

Selbst genutztes Wohneigentum

Die Vererbung von selbstgenutztem Wohneigentum an Ehepartner oder an die Kinder ist künftig steuerfrei, wenn dieses durch die Erben mindestens **10 Jahre** lang selbst bewohnt wird. Für Kinder gilt für die Steuerfreiheit als zusätzliche Voraussetzung, dass die Wohnfläche nicht größer als **200 Quadratmeter** sein darf.

Freibetrag für Geldvermögen

Ehegatten können für ererbtes Geldvermögen einen zusätzlichen Freibetrag von **500.000 Euro** geltend machen. Für Kinder gilt ein Freibetrag von **400.000 Euro**.

Die neuen Steuersätze

Die Tarifstufen wurden angehoben und geglättet; die Steuersätze in den Steuerklassen I und II wurden verschoben, teilweise angehoben und vereinheitlicht.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse	
	I	II und III
75.000 €	7 %	30 %
300.000 €	11 %	
600.000 €	15 %	
6.000.000 €	19 %	
13.000.000 €	23 %	50 %
26.000.000 €	27 %	
über 26.000.000 €	30 %	

Einkommensteuer-Anrechnung

Erzielt der Erbe durch die Veräußerung eines Wirtschaftsguts, das zuvor der Erbschaftsteuer unterlag, einkommensteuerpflichtige Einkünfte, so soll die steuerliche Doppelbelastung verringert werden. Gemäß § 35b Einkommensteuergesetz wird die Erbschaftsteuer insoweit auf die Einkommensteuer angerechnet. Der Anrechnungszeitraum beträgt vier Veranlagungszeiträume nach dem Veranlagungszeitraum des Erbfalls.

Erbschaftsteuerrechner online

Für eine überschlägige Ermittlung Ihrer Erbschaft-/Schenkungsteuerbelastung können Sie unseren Online-Erbschaftsteuerrechner nutzen:

<http://www.zdh.de/steuern-und-finanzen.html>

Für eine detaillierte Berechnung Ihrer Erbschaft-/Schenkungsteuerschuld sowie für die Klärung der Frage, ob das alte oder das neue Recht für Sie günstiger ist, wenden Sie Sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

überreicht durch:

Verantwortlich:

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Abteilung Steuer- und Finanzpolitik

Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin

Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460

E-Mail: Steuernetzwerk@zdh.de

Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de

Herstellung/Vertrieb:

© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen

Dezember 2008

